

Bundesgesetzblatt

97

Teil II

Z 1998 A

1978	Ausgegeben zu Bonn am 24. Januar 1978	Nr. 4
Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle	97
27. 12. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	98
29. 12. 77	Bekanntmachung der deutsch-schweizerischen Vereinbarung über die Außerkraftsetzung des Handelsabkommens vom 2. Dezember 1954 und über die Einsetzung eines Regierungsausschusses für Wirtschaftsfragen	100
30. 12. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages vom 10. Juli 1975 zur Änderung bestimmter Vorschriften des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank	102
30. 12. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Kapitalhilfe	102
2. 1. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Kapitalhilfe	104
4. 1. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Afghanistan über Kapitalhilfe	106
5. 1. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	108

Dieser Ausgabe ist für die Abonnenten die Neuauflage des Fundstellennachweises B, völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR, abgeschlossen am 31. Dezember 1977, beigelegt.

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle

Vom 16. Dezember 1977

Vertragliche Beziehungen auf Grund des Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (RGBl. 1910 S. 5) bestehen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik

seit dem 6. September 1974.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. August 1977 (BGBl. II S. 787).

Bonn, den 16. Dezember 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hermes

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Spangenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens
über diplomatische Beziehungen**

Vom 27. Dezember 1977

I.

Das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) ist nach seinem Artikel 51 Abs. 2, das Fakultativ-Protokoll vom 18. April 1961 über den Erwerb der Staatsangehörigkeit zu dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957, 1006) nach seinem Artikel VI Abs. 2 für

Libyen am 7. Juli 1977

in Kraft getreten.

Ferner ist das Übereinkommen vom 18. April 1961 für

Tschad am 3. Dezember 1977

in Kraft getreten.

II.

Die Regierung Libyens hat bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde die folgende Erklärung abgegeben und den folgenden Vorbehalt eingelegt:

(Übersetzung)

"The Socialist People's Libyan Arab Jamahiriya will not be bound by Paragraph 3 of Article 37 of the Convention except on the basis of reciprocity.

In the event that the authorities of the Socialist People's Libyan Arab Jamahiriya entertain strong doubts that the contents of a diplomatic pouch include items which may not be sent by diplomatic pouch in accordance with Paragraph 4 of Article 27 of said Convention, the Socialist People's Libyan Arab Jamahiriya reserves its right to request the opening of such pouch in the presence of an official representative of the diplomatic mission concerned. If such request is denied by the authorities of the sending state, the diplomatic pouch shall be returned to its place of origin."

„Die Sozialistische Libysch-Arabisches Volks-Dschamahirija ist durch Artikel 37 Absatz 3 des Übereinkommens nur auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gebunden.

Falls die Behörden der Sozialistischen Libysch-Arabischen Volks-Dschamahirija ernstliche Gründe zu der Annahme haben, daß ein diplomatischer Kurierbeutel Gegenstände enthält, die nach Artikel 27 Absatz 4 des Übereinkommens nicht in diplomatischen Kurierbeuteln versandt werden dürfen, behält sich die Sozialistische Libysch-Arabisches Volks-Dschamahirija das Recht vor, die Öffnung des Kurierbeutels in Anwesenheit eines amtlichen Vertreters der betreffenden diplomatischen Mission zu verlangen. Lehnen die Behörden des Entsendestaats dieses Verlangen ab, so wird der diplomatische Kurierbeutel an seinen Ursprungsort zurückgesandt."

III.

Zu dem Vorbehalt Libyens sind gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen folgende Erklärungen abgegeben worden:

1. am 18. August 1977 durch Bulgarien:

(Übersetzung)

"... The Bulgarian Government does not consider itself to be bound by the reservation made by the Libyan Arab

... Die bulgarische Regierung betrachtet sich durch den Vorbehalt der Libysch-Arabischen Dschamahirija in

Jamahiriya concerning the application of article 27, paragraph 3, of the Vienna Convention on Diplomatic Relations."

bezug auf die Anwendung des Artikels 27 Absatz 3 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen nicht als gebunden."

2. am 19. September 1977 durch die Bundesrepublik Deutschland:

"The Government of the Federal Republic of Germany does not regard as valid the reservation made by the Libyan Arab Jamahiriya in respect of article 27 of the Vienna Convention on Diplomatic Relations of 18 April 1961. This declaration is not to be regarded as preventing the Convention's entry into force as between the Federal Republic of Germany and the Libyan Arab Jamahiriya."

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland betrachtet den Vorbehalt der Libysch-Arabischen Dschamahiriya zu Artikel 27 des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen nicht als rechtsgültig. Diese Erklärung ist nicht so auszulegen, als verhindere sie das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Libysch-Arabischen Dschamahiriya.“

3. am 28. Oktober 1977 durch die Tschechoslowakei:

(Übersetzung)

"The instruments of accession of the Libyan Arab Jamahiriya to the Vienna Convention of diplomatic relations contain a reservation, made by the Libyan Government in respect of para. 4 Art. 27 of the said Convention, covering the legal regime of diplomatic mail.

„Die Beitrittsurkunden der Libysch-Arabischen Dschamahiriya zu dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen enthalten einen Vorbehalt der libyschen Regierung zu Artikel 27 Absatz 4 des Übereinkommens über die rechtliche Behandlung diplomatischen Kuriergepäcks.

In this connection the Permanent Mission of the Czechoslovak Socialist Republic to the United Nations wishes to inform the Secretary-General that the Czechoslovak Socialist Republic does not consider itself to be bound by the above-mentioned reservation.

In diesem Zusammenhang möchte die Ständige Vertretung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik bei den Vereinten Nationen den Generalsekretär davon in Kenntnis setzen, daß die Tschechoslowakische Sozialistische Republik sich durch diesen Vorbehalt nicht als gebunden betrachtet.

The principle of the inviolability of diplomatic mail, as stated in paras. 3 and 4 of Art. 27 of the Vienna Convention, is generally recognized in international law and is absolute and without exception in the sphere of its applicability."

Der Grundsatz der Unverletzlichkeit des diplomatischen Kuriergepäcks, wie er in Artikel 27 Absätze 3 und 4 des Wiener Übereinkommens niedergelegt ist, wird im Völkerrecht allgemein anerkannt; er ist unbedingt und läßt keine Ausnahmen hinsichtlich seines Anwendungsbereichs zu."

IV.

Zu dem Vorbehalt Chinas zu Artikel 37 des Übereinkommens sind gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen folgende Erklärungen abgegeben worden:

1. am 11. Oktober 1977 durch die Sowjetunion:

(Translation)

(Übersetzung)

The Government of the Union of Soviet Socialist Republics does not recognize the validity of the reservation expressed by the People's Republic of China concerning paragraphs 2, 3 and 4 of article 37 of the Vienna Convention on Diplomatic Relations of 1961.

Die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken erkennt die Gültigkeit des von der Volksrepublik China gemachten Vorbehalts zu Artikel 37 Absätze 2, 3 und 4 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen nicht an.

2. am 24. Oktober 1977 durch die Ukraine:

(Übersetzung)

"The Government of the Ukrainian Soviet Socialist Republic does not recognize as valid the reservation to article 37, paragraphs 2, 3 and 4, of the Vienna Convention on Diplomatic Relations made by the People's Republic of China."

„Die Regierung der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik erkennt den Vorbehalt der Volksrepublik China zu Artikel 37 Absätze 2, 3 und 4 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen nicht als rechtsgültig an.“

3. am 2. November 1977 durch Weißrußland:

(Translation)

(Übersetzung)

The Government of the Byelorussian Soviet Socialist Republic does not recognize the validity of the reservation made by the Chinese People's Republic to paragraphs 2, 3 and 4 of article 37 of the 1961 Vienna Convention on Diplomatic Relations.

Die Regierung der Weißrussischen Sozialistischen Sowjetrepublik erkennt die Rechtsgültigkeit des Vorbehalts der Volksrepublik China zu Artikel 37 Absätze 2, 3 und 4 des Wiener Übereinkommens von 1961 über diplomatische Beziehungen nicht an.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 16. März 1976 (BGBl. II S. 460) und vom 14. September 1977 (BGBl. II S. 1140).

Bonn, den 27. Dezember 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

**Bekanntmachung
der deutsch-schweizerischen Vereinbarung
über die Außerkraftsetzung des Handelsabkommens vom 2. Dezember 1954
und über die Einsetzung eines Regierungsausschusses
für Wirtschaftsfragen**

Vom 29. Dezember 1977

Durch Notenwechsel vom 15. Dezember 1977 ist zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vereinbart worden, die Gültigkeit des Handelsabkommens vom 2. Dezember 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BANz. Nr. 32 vom 16. Februar 1955) zu beenden und gleichzeitig aus Vertretern beider Regierungen einen neuen Regierungsausschuß für Wirtschaftsfragen zu bilden. Die Vereinbarung ist am Tage des Notenwechsels,

dem 15. Dezember 1977,

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Teil II des Einundzwanzigsten Zusatzprotokolls vom 13. November 1977 zum Handelsabkommen vom 2. Dezember 1954 (BGBl. 1977 II S. 1141) gilt weiterhin nach Teil III dieses Zusatzprotokolls.

Bonn, den 29. Dezember 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Der Staatssekretär
im Auswärtigen Amt

Bonn, den 15. Dezember 1977

Herr Botschafter,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Durch die Entwicklung im handelspolitischen Bereich in den vergangenen Jahren, insbesondere durch das Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist das Handelsabkommen vom 2. Dezember 1954 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft weitgehend gegenstandslos geworden. Es wird daher zum 31. Dezember 1977 in gegenseitigem Einvernehmen aufgehoben und ab 1. Januar 1978 durch die nachfolgenden Bestimmungen ersetzt.
2. Angesichts der engen und ausgedehnten Wirtschaftsbeziehungen sowie des bedeutenden Einflusses der Wirtschaftspolitik der beiden Länder auf diese Beziehungen soll der bewährte regelmäßige Meinungsaustausch über wirtschaftliche Fragen fortgesetzt werden. Deshalb wird aus Vertretern beider Regierungen ein neuer Regierungsausschuß für Wirtschaftsfragen gebildet, der in der Regel einmal jährlich abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweiz zusammentritt. Der Regierungsausschuß erörtert wirtschaftliche Themen von allgemeiner, bilateraler oder multilateraler Bedeutung, die für beide Seiten von Interesse sind; Probleme in den beiderseitigen Beziehungen sucht er einvernehmlichen Lösungen entgegenzuführen. Zu den Sitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden. Der Ausschuß kann nötigenfalls Unterausschüsse bestimmen.
3. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.
4. Diese Vereinbarung gilt unbefristet so lange, bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt wird.

Falls sich die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit den unter Nummer 1 bis 4 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung ausdrückende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Peter H e r m e s

Seiner Exzellenz
dem Botschafter
der Schweizerischen Eidgenossenschaft
Herrn Michael Gelzer

Der Schweizerische Botschafter

Bonn, den 15. Dezember 1977

Herr Staatssekretär,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom 15. Dezember 1977 zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Durch die Entwicklung im handelspolitischen Bereich in den vergangenen Jahren, insbesondere durch das Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist das Handelsabkommen vom 2. Dezember 1954 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft weitgehend gegenstandslos geworden. Es wird daher zum 31. Dezember 1977 in gegenseitigem Einvernehmen aufgehoben und ab 1. Januar 1978 durch die nachfolgenden Bestimmungen ersetzt.
2. Angesichts der engen und ausgedehnten Wirtschaftsbeziehungen sowie des bedeutenden Einflusses der Wirtschaftspolitik der beiden Länder auf diese Beziehungen soll der bewährte regelmäßige Meinungsaustausch über wirtschaftliche Fragen fortgesetzt werden. Deshalb wird aus Vertretern beider Regierungen ein neuer Regierungsausschuß für Wirtschaftsfragen gebildet, der in der Regel einmal jährlich abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweiz zusammentritt. Der Regierungsausschuß erörtert wirtschaftliche Themen von allgemeiner, bilateraler oder multilateraler Bedeutung, die für beide Seiten von Interesse sind; Probleme in den beiderseitigen Beziehungen sucht er einvernehmlichen Lösungen entgegenzuführen. Zu den Sitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden. Der Ausschuß kann nötigenfalls Unterausschüsse bestimmen.
3. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.
4. Diese Vereinbarung gilt unbefristet so lange, bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt wird.

Falls sich die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit den unter Nummer 1 bis 4 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung ausdrückende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.“

Ich darf Ihnen mitteilen, daß die Schweizerische Regierung sich mit den in Ihrem Schreiben gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt. Damit ist eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen zustande gekommen, die heute in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Michael G e l z e r

Herrn Dr. Peter Hermes
Staatssekretär im Auswärtigen Amt
der Bundesrepublik Deutschland
Bonn

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrages vom 10. Juli 1975
zur Änderung bestimmter Vorschriften des Protokolls
über die Satzung der Europäischen Investitionsbank**

Vom 30. Dezember 1977

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. August 1976 zum Vertrag vom 10. Juli 1975 zur Änderung bestimmter Vorschriften des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank (BGBl. 1976 II S. 1445) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 5 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Oktober 1977
in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland wurde am 25. November 1976 bei der italienischen Regierung hinterlegt.

Der Vertrag ist zum selben Zeitpunkt außerdem für folgende Staaten in Kraft getreten:

Belgien	Italien
Dänemark	Luxemburg
Frankreich	Niederlande
Irland	Vereinigtes Königreich

Bonn, den 30. Dezember 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Mali
über Kapitalhilfe**

Vom 30. Dezember 1977

In Bamako ist am 21. Oktober 1977 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali ein Abkommen über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 21. Oktober 1977

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. Dezember 1977

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Mali
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Mali,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mali,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Mali beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Mali, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben Fahrgastschiff und Tankmotorschiff, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 6,0 Millionen DM (in Worten: sechs Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Mali stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen

öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Mali erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Mali überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind beschränkt auf den deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Mali innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Bamako am 21. Oktober 1977 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Albrecht Schraepfer
Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der Republik Mali
Oberst Charles Samba Sissoko
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
und Internationale Zusammenarbeiten
der Republik Mali

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Niger
über Kapitalhilfe**

Vom 2. Januar 1978

In Niamey ist am 22. Oktober 1977 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 22. Oktober 1977

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. Januar 1978

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Niger
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Niger,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Niger,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Niger beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Niger, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Brücke und Flußregulierung Goulbi bei Maradi“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 6,5 Millionen DM (in Worten: Sechs Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Niger stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Niger erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Niger überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Niger innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Niamey am 22. Oktober 1977 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Johannes Reitberger

Für die Regierung der Republik Niger
Boulama

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Afghanistan
über Kapitalhilfe**

Vom 4. Januar 1978

In Kabul ist am 10. Dezember 1977 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Afghanistan über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 10. Dezember 1977

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. Januar 1977

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Afghanistan
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Afghanistan,

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Afghanistan,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Afghanistan beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Afghanistan und/oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Vorhaben

- a) Ausbau des Stadtnetzes Kabul und ländliche Elektrifizierung im Großraum Kabul,
- b) Ausbau von Radio Afghanistan (Reserve),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zu 25 Millionen DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Afghanistan durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Darlehen haben eine Laufzeit von 50 (fünfzig) Jahren einschließlich 10 tilgungsfreier Jahre und werden mit jährlich 0,75 vom Hundert verzinst.

(2) Die übrigen Bedingungen, zu denen die Darlehen gewährt werden, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(3) Die Regierung der Republik Afghanistan, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der

Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer auf Grund der nach Absatz 2 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Afghanistan stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 genannten Verträge in der Republik Afghanistan erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Afghanistan überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Afghanistan innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Kabul am 10. Dezember 1977 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
F. J. Hoffmann

Für die Regierung der Republik Afghanistan
Ferough

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten
gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten
(Diplomatenschutzkonvention)**

Vom 5. Januar 1978

Das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) — BGBl. 1976 II S. 1745 — ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für

Costa Rica	am	2. Dezember 1977
Island	am	1. September 1977
Österreich	am	2. September 1977
Ruanda	am	29. Dezember 1977
Zaire	am	24. August 1977

in Kraft getreten.

Zaire hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde den nach Artikel 13 Abs. 2 zulässigen Vorbehalt zu Artikel 13 Abs. 1 eingelegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Dezember 1977 (BGBl. II S. 1444).

Bonn, den 5. Januar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,60 DM (1,10 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6%.